

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU (versandt am 14.01.2019)

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (EHV 2030)

Datum
28. Januar 2019

Seite
1 von 2

Monitoring- und Berichtspflichten bedeuten für Betreiber ETS-pflichtiger Anlagen u. U. einen hohen finanziellen und administrativen Aufwand. Die Emissionshandels-Richtlinie (EU) 2018/410 sieht deshalb neben dem bestehenden Artikel 27 (Ausschluss kleiner Anlagen vorbehaltlich der Durchführung gleichwertiger Maßnahmen) einen neuen Artikel 27a (Optionaler Ausschluss von Anlagen mit Emissionen von weniger als 2 500 Tonnen) vor, um Kleinstemittenten zu entlasten.

Mit der EHV 2030 soll die im novellierten TEHG enthaltene diesbezügliche Verordnungsermächtigung ausgefüllt werden. Abschnitt 9 des Entwurfs der EHV 2030 setzt die Möglichkeiten der neuen ETS-Richtlinie jedoch nur unzureichend um. Eine Regelung für Kleinstemittenten gem. Art. 27a fehlt ganz.

Gerade der Ausschluss von Anlagen mit Emissionen von weniger als 2.500 Tonnen CO₂-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) – ohne „Gegenleistung“ – wäre geeignet, die Belastung durch den Monitoring- und Berichtsaufwand für Kleinstemittenten sinnvoll zu begrenzen. Artikel 27a ((EU) 2018/410) sollte daher 1:1 in der EHV 2030 umgesetzt werden. Das „Guidance Paper“ der KOM¹ bestätigt die Richtlinie und führt aus, dass Kleinstemittenten „ohne weiteres“ von der Teilnahme am ETS befreit werden dürfen. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass über ein **vereinfachtes** Monitoring nachgewiesen wird, dass die Anlage „unter 2.500 t/a bleibt“ und im Falle der Überschreitung dieser Schwelle wieder ETS-pflichtig wird.

Die Erfahrungen in der 3. Handelsperiode haben gezeigt, dass eine Kleinanlagenregelung, die administrativ aufwändig an die Realisierung gleichwertiger Maßnahmen geknüpft ist, für die Anlagenbetreiber unattraktiv ist und daher nicht genutzt wird. Die Regelungen im Abschnitt 9 sollten daher attraktiver gestaltet werden, um so den Bürokratieaufwand für diese Anlagen wirksam zu begrenzen. Insbesondere ist auch im Hinblick auf die Emissionsschwelle eine 1:1 Umsetzung des Richtlinien textes zu fordern:

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
[REDACTED]

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
[REDACTED]

¹ „Exclusion of Small Installations (Article 27) and Exclusion of Very Small Installations (Article 27a)“ of 19 September 2018, prepared for the Expert Group on Climate Change Policy

gem. § 16 sollten Anlagen mit Emissionen von bis zu 25.000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr (gem. „Guidance Paper“ nach „consultation with the operators concerned“) befreit werden dürfen.

Die Ziffer 3 im § 16 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden, da diese Regelung nicht einer 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben entspricht. Auch die geforderte Kleinstanlagenregelung gemäß Artikel 27a ((EU) 2018/410) darf keine solche willkürliche Verschärfung vorsehen. Das bereits erwähnte „Guidance Paper“ stellt klar, dass Klein- und Kleinstemittenten, die ihre jeweilige Ausschlusschwelle überschreiten, wieder ETS-pflichtig werden. Sie haben dann Anspruch auf freie Zuteilung ab dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die Schwelle überschritten wurde. Weiter heißt es in dem Papier, dass die Zertifikate dafür dem „auctioning pot“ des Mitgliedstaates zu entnehmen sind.

Schließlich sollte die Forderung nach einer zusätzlichen Bilanz des Imports und Exports sowie der Nutzung der elektrischen Energie der Anlage im Abschnitt 5, § 8, Nummer 1 überdacht werden, die über das in der Richtlinie Geforderte hinausgeht. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Bilanz, deren Erstellung für den Betreiber zusätzlichen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet, für die Plausibilisierung der Angaben der direkten Emissionen für alle Anlagen erforderlich sein soll. Die Forderung nach einer solchen Bilanz sollte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt oder gestrichen werden.

Auf die von den Mitgliedsverbänden direkt eingereichten Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen. Diese enthalten i. d. R. weitere konkrete Hinweise und Informationen zu branchenspezifischen Belangen.